

SATZUNG

des Vereins

TECHNIK + HELFEN

Förder- und Betreuungsverein des Technischen Hilfswerks, Remscheid e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen TECHNIK + HELFEN, Förder- und Betreuungsverein des Technischen Hilfswerks, Remscheid e.V.

Sitz des Vereins ist Remscheid. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 12. Juni 1974 unter der Nummer 647 beim Amtsgericht Remscheid.

§2 Zweck des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Katastrophenschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle und materielle Unterstützung des THW Remscheid (§ 58 Nr.1 AO).
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder, die nicht dem Vorstand gem. § 5 dieser Satzung angehören, dürfen jedoch Aufwandspauschalen gem. § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1 *Ordentliche Mitglieder*
Ordentliches Vereinsmitglied kann werden, wer haupt- oder ehrenamtlich dem THW angehört.
Die Aufnahme ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Begründung im Falle einer Ablehnung erfolgt nicht.

2 *Fördernde Mitglieder*

Fördernde Mitglieder zur Unterstützung des THW gemäß der Aufgabenstellung des Vereins können werden:

- Privatpersonen
- juristische Personen
- Körperschaften

Die Aufnahme ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Begründung im Falle einer Ablehnung erfolgt nicht.

3 *Ehrenmitglieder*

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§4 Ende der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft endet mit Auflösung des Vereins.

2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Mitgliedes.

2.1 Der Austritt ist jährlich, zum 31. Dezember eines Jahres möglich und erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung, die 1 Monat vor Ende des Kalenderjahres dem Vorstand vorliegen muss.

3 Die Mitgliedschaft endet durch einen Ausschluss des Mitgliedes.

3.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vorzunehmen, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder THWs verstößt oder durch sein Verhalten diesem in anderer Weise schadet.

3.2 Der Ausschluss erfolgt nach Feststellung des Tatbestandes, auf Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden sind die gegen ihn erhobenen Vorwürfe schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

3.3 Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Einspruch an die Mitgliederversammlung eingelegt werden.

3.4 Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

4 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

§5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden gemäß der Beitragsordnung erhoben. Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§6 Organe des Vereins

1 Der Vorstand

1.1 Der Vorstand besteht aus:

1.1.1 dem 1. Vorsitzenden

1.1.2 dem 2. Vorsitzenden, zugleich als Stellvertreter von Absatz 1.1.1

1.1.3 dem Kassenwart

1.1.4 dem Schriftführer

1.1.5 zwei Beisitzern

1.2 Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Kassenwart oder Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

1.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung ausdrücklich auf eines der unter den Absätzen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4 oder 1.1.5 bezeichneten Ämter gewählt.

1.4 Die Amtszeit jedes Vorstandes beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

1.5 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

1.6 Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf, zu dem die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

1.7 Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

1.8 Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, sie geschieht unentgeltlich.

1.9 Die Vorstandsmitglieder sind von einer persönlichen Haftung durch den Verein freigestellt. Dies gilt nicht, wenn das jeweilige Vorstandsmitglied grob fahrlässig handelte.

1.10 Der Ortsbeauftragte des THW Remscheid oder sein Stellvertreter beraten den Vorstand innerhalb des Gremiums, soweit dieser nicht unter den Absätzen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4 oder 1.1.5 gewählt wurden. Er ist somit als Berater ständiges Mitglied bei Vorstandssitzung. Er ist nicht stimmberechtigt.

1.11 Über die Notwendigkeit der vom Verein angeschafften Sachanlagen/Gerätschaften oder ähnliches in das THW einzubringende Sachwerte entscheidet der Ortsbeauftragte bzw. sein Stellvertreter. Dies ergibt sich aus den Vorgaben der Bundesanstalt.

2 Die Mitgliederversammlung

- 2.1 Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins.
- 2.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Termin in Textform und per Aushang in der Unterkunft des THW Remscheid und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 2.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn sie von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- 2.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei weniger als 20% stimmberechtigter Mitglieder muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist dann in jedem Falle beschlussfähig.
- 2.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2.6 Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorstand, Absatz 1.1, gemeinsam unterzeichnet wird. Die Niederschrift ist den Mitgliedern auf Wunsch vorzulegen.

3 Der Beirat

- 3.1 Aufgabe des Beirats ist die Vertretung der Interessen des Helfervereins in Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit.
- 3.2 Der Vorstand kann bis zu 5 Beiratsmitglieder berufen.
- 3.3 Der Beirat hat in Vorstandssitzungen eine beratende Funktion, ist aber nicht stimmberechtigt.

§7 Finanzierung

- 1 Der Verein wird getragen durch die Beiträge seiner ordentlichen und fördernden Mitglieder, sowie durch Spenden finanzieller oder materieller Art.
- 2 Die Kassenführung ist durch zwei, von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestimmte Kassenprüfer zu überwachen. Die Kassenprüfung ist Teil des Geschäftsberichtes.

§8 Auflösung des Vereines

- 1 Die Auflösung des Vereines kann erfolgen, wenn innerhalb von 3 Jahren keine oder keine erfolgreiche Tätigkeit nachgewiesen werden kann.
- 2 Die Auflösung des Vereines kann erfolgen, wenn es geboten erscheint, den Verein aus hier nicht näher beschriebenen Gründen nicht weiterzuführen.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den THW Landesverband NRW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls das nicht möglich ist, fällt das Vermögen eine durch den Ortsbeauftragten benannte, gemeinnützige Organisation.
- 4 Die Liquidation ist vom 1. Vorsitzenden zusammen mit dem Kassenwart (§6 Absätze §61.1.1 und §61.1.3) abzuwickeln.